

Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Forchheim

Technische Vorschriften und Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Forchheim

Forchheim, 02.08.2012

Inhalt

1. Vorbemerkungen
2. Verbindlich zu beachtende Vorschriften
3. Genehmigungsphase
 - 3.1. Genehmigungspflicht
 - 3.2. Anträge auf Aufbruchgenehmigung
 - 3.3. Erteilen der Aufbruchgenehmigung
 - 3.3.1. Zustimmung zu den Arbeiten
 - 3.3.2. Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung und Anordnung
 - 3.3.3. Straßen in anderer Baulastträgerschaft
 - 3.3.4. Aufgrabungen im Innenstadtbereich
 - 3.3.5. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten
 - 3.4. Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen
4. Bauphase
 - 4.1. Allgemeines
 - 4.2. Voraussetzungen
 - 4.3. Grenzpunkte
 - 4.4. Bestandsdokumentation
 - 4.5. Verkehrssicherung
 - 4.6. Verschmutzungen
 - 4.7. Andere betroffene Leitungen
 - 4.8. Altlasten
 - 4.9. Verfüllung und Verdichtung
 - 4.10. Kreuzende Leitungen
 - 4.11. Niederschlagswasser
 - 4.12. Sicherung von städtischem Eigentum
 - 4.13. Fahrbahnmarkierungen
 - 4.14. Wiederherstellung der Straßenoberfläche
 - 4.15. Kostentragung
 - 4.16. Haftpflicht
5. Gewährleistungsphase
 - 5.1. Abnahme
 - 5.2. Gewährleistung
 - 5.3. Aufbruchsperre
6. Schlussbestimmung

1. Vorbemerkungen

Die folgende Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Forchheim wurden auf der Basis der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV-A-StB) erstellt. Diese Richtlinien wurden um Erfahrungen, die sich bei der Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum auf dem Gebiet der Stadt Forchheim ergeben haben, ergänzt.

Die Aufgrabungsrichtlinie der Stadt Forchheim gilt hiermit verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Forchheim, Zuständigkeit Tiefbauamt und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter. Die vorliegenden Richtlinien sollen zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen weiter zu verbessern und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum bilden. Für die eingangs beschriebenen Arbeiten zum Aufbruch von öffentlichen Verkehrsflächen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Forchheim zwecks Herstellung von Gräben und Gruben zur Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Änderung, Erweiterung oder zu Schadensbeseitigung gelten die unter Abschnitt 2 aufgeführten Regelungen, soweit in den folgenden Aufgrabungsrichtlinien keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Trassenführung wird nach Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger vom Tiefbauamt festgelegt.

Grundsätzlich ist anzustreben, nach Möglichkeit alle Leitungen außerhalb der Fahrbahn zu legen.

2. Verbindlich zu beachtende Vorschriften - in jeweils gültiger Fassung

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Bay Str WG Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
- FStrG Bundesfernstraßengesetz
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- VOB-Teil C (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)
- ZTVE-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTVT-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV-Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
- ZTV-Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- ZTVA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- RStO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP Baumschutz auf Baustellen
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen)
- MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)

- ZTV SoB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
- ZTV-Baumpflege
- Baumschutzverordnung der Stadt Forchheim
- Bundesnaturschutzgesetz

3. Genehmigungsphase

3.1. Genehmigungspflicht

Arbeiten an der Straße bedürfen einer Aufbruchgenehmigung durch das Amt 64/Tiefbauamt Forchheim in dessen Funktion als Straßenbaulastträger verbunden mit einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung durch das Amt 13/Ordnungsamt SG Straßenverkehrsbehörde.

3.2. Anträge auf Aufbruchgenehmigung

Anträge auf Aufbruchgenehmigung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Tiefbauamt online unter www.rosyweb.de zu stellen.

3.3 Erteilen der Aufbruchgenehmigung

3.3.1. Zustimmung zu den Arbeiten

Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch die Aufbruchgenehmigung mit Nebenbestimmungen und Prüfvermerken, die seitens des Antragstellers und der bauausführenden Firmen genauestens zu beachten sind, erteilt.

Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

3.3.2. Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung und Anordnung

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/ Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine Verkehrsrechtliche Anordnung/Erlaubnis nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung bzw. Bayerischen Straßen- und Wegegesetz/Bundesfernstraßengesetz erforderlich.

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis bzw. Erlaubnis nach StVO sowie Bayerischen Straßen- und Wegegesetz/Bundesfernstraßengesetz einzuholen. Die gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn beim Amt 13/ Ordnungsamt SG Straßenverkehrsamt zu beantragen. Der / die Verantwortliche für die Arbeitsstelle ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen, insbesondere ist dem Antrag ein Verkehrszeichenplan beizufügen.

Die Verkehrsbehörde behält sich vor bei aufwändigen Verkehrssicherungsmaßnahmen im Einzelfall, dem Antragsteller aufzuerlegen, die Verkehrssicherung durch ein Verkehrssicherungsunternehmen ausführen zu lassen.

Wird die Maßnahme nicht bis zum in der verkehrsrechtlichen Anordnung genannten Zeitpunkt abgeschlossen, ist mindestens 3 Werktage vor Ablauf des Genehmigungszeitraumes, bei der Verkehrsbehörde die Verlängerung des Anordnungszeitraumes, sowie der evt. erteilten Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

3.3.3. Straßen in anderer Baulastträgerschaft

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die Genehmigungen an den entsprechenden Stellen eingeholt werden.

3.3.4. Aufgrabungen im Innenstadtbereich

Im denkmalrechtlich festgesetzten Ensemblebereich der Stadt Forchheim ist zusätzlich eine Erlaubnis nach Art. 6/7 DSchG erforderlich.

3.3.5. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind dem Tiefbauamt und dem Ordnungsamt sofort zu melden.

Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 3.2. zu beantragen.

Die Fertigstellung ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme anzuzeigen.

Ist an der Baustelle zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, so muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma versehen werden.

3.4. Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Das Tiefbauamt Forchheim behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Forchheim zu versagen.

4. Bauphase

4.1. Allgemeines

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die in der Handwerksrolle der Handwerkskammer die entsprechende Eintragung besitzen. Dies ist dem Tiefbauamt im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen. Beauftragte Subunternehmer dürfen nur die auf der Handwerkskarte eingetragenen Arbeiten ausführen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Tiefbauamt als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden. Die Verkehrsfläche wird erst dann durch den Straßenbaulastträger übernommen, wenn die Fertigstellung gemeldet ist und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Forchheim entstehen, haftet der Antragsteller

4.2. Voraussetzungen

Die verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 (1), § 45 (6) der Straßenverkehrsordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufbruchgenehmigung nicht berührt. Für die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO ist grundsätzlich die örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig. Bei Abweichungen von der beantragten Verlegeart ist ein entsprechender Bestandsplan über die verlegten Anlagen beizufügen. Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn- und Ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Datum des Bescheides, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

Umgehend nach Beendigung der Maßnahme ist dem Tiefbauamt die Fertigstellung anzuzeigen bzw. ein Abnahmeprotokoll zuzusenden.

4.3 Grenzpunkte

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.

4.4. Bestandsdokumentationen

Vor Baubeginn sind bereits vorhandene Schäden im Bereich der Aufgrabung vom Antragsteller bzw. der ausführenden Firma zu dokumentieren. Ansonsten gehen wir davon aus, dass die Flächen mangelfrei waren.

Müssen im Zuge der Maßnahme Verkehrszeichen, Markierungen oder sonstige Verkehrseinrichtungen entfernt werden, so sind der ursprüngliche Standort und die ursprüngliche Beschilderung bzw. Markierung zu dokumentieren.

4.5. Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und unter Beachtung der RSA abzusperren, zu beleuchten und in einem Zug wiederherzustellen. Sollte letzteres nicht möglich sein, so ist der Aufbruch bis Oberkante Deckschicht mit Asphaltmischgut zu verfüllen. Anrampungen aus bituminösem Material in einem Neigungsverhältnis von 1:5 sind nur in Ausnahmefällen gestattet. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn der Aufbruch innerhalb von drei Tagen incl. Deckschicht fachgerecht geschlossen wird.

Für die Sicherung nicht oder noch nicht wiederhergestellter Verkehrsflächen ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Forchheim, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten

einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Tiefbauamtes Forchheim festgestellt, so ist die Stadt Forchheim berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht der Stadt Forchheim durch den Antragsteller zu unterrichten. Die Stadt Forchheim kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteinrichtungen (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mangelfreien Abnahme ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt Forchheim berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragsstellers zu beseitigen.

4.6. Verschmutzungen

Gemäß § 32 StVO und Bayer.StrWG Art 16 ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Forchheim hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

4.7. Andere betroffene Leitungen

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen und dieses auf dem Aufgrabungsantrag zu bestätigen.

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

4.8. Altlasten

Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten des Antragstellers abzufahren.

4.9. Verfüllung und Verdichtung

Die Verfüllung der Baugrube ist entsprechend der gültigen Richtlinien auszuführen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind dem zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes der Stadt Forchheim unaufgefordert, spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

Der Einbau von Recyclingmaterial ist nicht zugelassen.

Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen.

Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf

Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten des Antragstellers abzufahren.

4.10. Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so sind diese nach Möglichkeit senkrecht zur Straßenachse zu verlegen.

Um Schäden am Straßenkörper zu vermeiden, ist die Leitung nach Möglichkeit aufbruchfrei zu verlegen. Falls dies nicht möglich ist und die Fahrbahn bzw. der Gehweg aufgebrochen werden muss, ist vorher eine zusätzliche Zustimmung des Tiefbauamtes der Stadt Forchheim dieser Ausführung der Arbeiten einzuholen.

Verdrängtes Material ist abzufahren.

4.11. Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswasser im Bereich der Aufbruchstelle ist ständig, auch nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen, zu sorgen.

4.12. Sicherung von städtischem Eigentum

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagsäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem Bau- und Grünbetrieb der Stadt Forchheim gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ ist zu beachten.

4.13. Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustands gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ (ZTV-M) wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung provisorisch herzustellen.

4.14. Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Straßenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung der Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsfläche die Forderungen der ZTVA-StB und der RStO in Abhängigkeit von der Straßenkategorie (z.B. Hauptverkehrsstraße, Wohnweg, Radweg, etc.) einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

4.15. Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen,

Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

4.16. Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Forchheim oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Stadt von solchen Ansprüchen freizustellen.

5. Gewährleistungsphase

5.1. Abnahme

Der Veranlasser hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Straßenbaulastträger anzuzeigen. Ein schriftliches Übernahmeverfahren ist durchzuführen, das gegebenenfalls zur Beweissicherung dient. Die gegebenenfalls erforderlichen Verdichtungsnachweise sind beim Abnahmetermin vorzulegen.

5.2. Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Der Auftraggeber ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen. Die hier genannten Auftraggeber sind auch verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch das Tiefbauamt. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

5.3. Aufbruchsperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird das Tiefbauamt der Stadt Forchheim eine Aufbruchsperre von fünf Jahren aussprechen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

6. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie gilt ab dem 02.08.2012 und tritt an die Stelle bislang verwendeter Aufgrabungsrichtlinie.

Änderungsstand 1: 18.10.2016